

Demoversion mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
 AN MOTORRÄDERN DER MARKE: DUCATI

Nr. 15110 / 26

ABE / EG BE NR.	HANDELSBEZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
e49*168/2013*00003***	959 Panigale	HA	3.50 • 5.50	2.30 • 2.50

BEREIFUNG VORNE

BEREIFUNG HINTEN

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ROADTEC 02 (M)	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL ROADTEC 02
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL SPORTEC 01	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL SPORTEC 01

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ROADTEC 01 SE	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL ROADTEC 01 SE
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL SPORTEC M7 RR (M)	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL SPORTEC M7 RR
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL SPORTEC M9 RR	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL SPORTEC M9 RR
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL SPORTEC M7 RR (M)	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL SPORTEC M9 RR
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL SPORTEC M9 RR	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL SPORTEC M7 RR
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ROADTEC 01 SE	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL ROADTEC 01#
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ROADTEC 01#	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL ROADTEC 01 SE

= Auslaufreifen

Auflagen: NEIN

Art der Auflagen:

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Krafttrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt **nicht** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Erfüllbarkeitsverlust vor. Entsprechend dem § 19 (2) StVZO bzw. entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle erforderlich. Ein Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.